



## **Bebauungsplan Nr. 5 „Rosenstraße“ 4. Änderung**

Die Gemeinde Pörnbach erlässt aufgrund

- der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung den  
Bebauungsplan Nr. 5 „Rosenstraße“, 4. Änderung,  
als

### **SATZUNG**

#### 1. Geltungsbereich:

Diese 4. Änderung gilt für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 5.

#### 2. Geänderte Festsetzungen:

##### **A 6) Einfriedungen**

**Straßenseitige Einfriedungen sind mit einer Höhe bis max. 1,20 m zulässig. Seitliche Einfriedungen bzw. Einfriedungen zu hintere Grundstücksgrenzen sind bis max. 1,50 m Höhe zugelassen.**

**Mauern bzw. vollflächig geschlossene Zaunanlagen sind unzulässig.“**

#### 3. Hinweise:

Ansonsten sind weiterhin die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes und dessen Änderungen zu beachten.

Gefertigt am 20.12.2017

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.09.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.10.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.09.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.10.2017 bis 23.11.2017 beteiligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.09.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2, § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.10.2017 bis 23.11.2017 öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Pörnbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.12.2017 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 20.12.2017 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Pörnbach, den 27.12.2017

Helmut Bergwinkel  
1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt

Gemeinde Pörnbach, den 27.12.2017.

Helmut Bergwinkel  
1. Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 19.01.2018 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Pörnbach, den 19.01.2018

Helmut Bergwinkel  
1. Bürgermeister